

Was kostet eine Gebäudeaufnahme?

Die Höhe der Gebühr für die Gebäudeaufnahme für das Liegenschaftskataster hängt von den Baukosten ab. Sie ist in einem von der Landesregierung herausgegebenen Gebührenverzeichnis festgelegt.

Nach dem derzeit gültigen Gebührenverzeichnis (GBl. Nr. 22 vom 31. Dezember 2018) entstehen für die Aufnahme von bis zu 5 Gebäuden oder Gebäudeteilen je Flurstück folgende Gebühren:

Baukosten	Gebühr
bis 25.000 €	231,00 €
über 25.000 € bis 100.000 €	462,00 €
über 100.000 € bis 400.000 €	693,00 €
über 400.000 € bis 800.000 €	1.155,00 €
über 800.000 € bis 2.000.000 €	1.848,00 €

Die Gebühr setzt sich zusammen aus der Gebühr für die Gebäudeaufnahme, der Gebühr für die Fortführung des Liegenschaftskatasters und der Mehrwertsteuer.

Beispiel zur Gebührenberechnung

Neubau eines Wohnhauses mit Garage
(Baukosten insgesamt 230.000 €)

Gebühr für die Gebäudeaufnahme	450,00 €
Fortführung des Liegenschaftskatasters	
35 % aus 450,00 €	157,50 €
19 % MwSt. aus 450,00 €	85,50 €
Gesamtgebühr	693,00 €

Wer schuldet die Gebühr?

Aus dem Interesse an der Sicherung des Eigentums an Grundstück und Gebäuden und der Vollständigkeit und der Richtigkeit des Liegenschaftskatasters ergibt sich die Gebührenpflicht der Eigentümer.

Landratsamt Calw Abteilung Vermessung

Vogteistraße 42 - 46
75365 Calw

Telefon: 07051 160-851
Fax: 07051 795-851
E-Mail: 32.info@kreis-calw.de
Internet: www.kreis-calw.de

Sprechzeiten

Mo.-Mi. + Fr. 08.00-12.00 Uhr
Mo. 14.00-16.30 Uhr
Do. 08.00-18.30 Uhr
und nach Vereinbarung



Datenschutz

Weitere Informationen auch zur Datenverarbeitung nach Artikel 13 DS-GVO Ihrer Vermessungsstelle finden Sie auf den Internetseiten der Vermessungsabteilung des Landratsamts Calw. Auf Wunsch schicken wir Ihnen gerne die Infos zur Datenverarbeitung zu.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

LANDRATSAMT CALW | Vogteistraße 42 - 46 | 75365 Calw
Telefon 07051 160-0 | Fax 07051 795-388



INFORMATIONEN ZUR
GEBÄUDEAUFNAHME

Warum wird eine Gebäudeaufnahme durchgeführt?

- Liegenschaftskataster und Grundbuch bilden zusammen den einzigen vollständigen Nachweis über die Grundstücke, deren Lage und Größe und über die Lage der Gebäude auf den Grundstücken.
- Liegenschaftskataster und Grundbuch liefern einen entscheidenden Beitrag zur Rechtssicherheit am Grundeigentum
- Der Nachweis von Gebäuden im Liegenschaftskataster hat deshalb auch für den Eigentümer große Bedeutung.
- Die Gebäudeaufnahme für das Liegenschaftskataster erfasst das Gebäude nach der endgültigen Fertigstellung. Vermessungen, die zur Planung oder laufenden Bauüberwachung durchgeführt werden, können die Gebäudeaufnahme für das Liegenschaftskataster nicht ersetzen.



Das **Liegenschaftskataster** wird von vielen Stellen genutzt. Dabei sind besonders Planer und Versorgungsunternehmen auf ein aktuelles Liegenschaftskataster angewiesen, da z. B. städtebauliche Planungen sowie Planungen von Strom-, Gas- und Wasserleitungen eine korrekte Darstellung von Gebäuden voraussetzen. Das Liegenschaftskataster liefert für alle diese Zwecke verlässliche Auskunft.

Das **Grundbuch** enthält Angaben zu den Eigentümern und zu den Rechten und Belastungen eines Grundstücks.



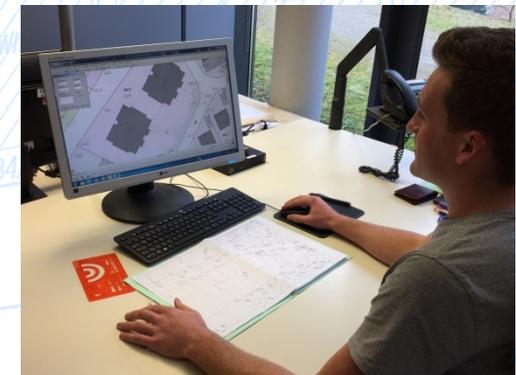
Wer führt eine Gebäudeaufnahme durch?

Das Landratsamt Calw nimmt die Gebäude auf Antrag auf. Wird kein Antrag gestellt, erfolgt die Aufnahme von Amts wegen. Ein Antrag auf Gebäudeaufnahme kann auch bei einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur gestellt werden.

Was wird bei einer Gebäudeaufnahme gemacht?

Die Aufnahme eines Gebäudes für das Liegenschaftskataster umfasst folgende Arbeiten:

- Benachrichtigung der Eigentümer des Grundstücks in der Regel vor der Einmessung des Gebäudes. Vor dem Betreten des Grundstücks meldet sich das Vermessungspersonal an. Die Anwesenheit des Eigentümers bei den Vermessungsarbeiten ist nicht erforderlich. Das Vermessungspersonal ist berechtigt, das Grundstück zu betreten.
- Ermittlung der Länge der Gebäudesseiten und Einmessung der Lage des Gebäudes innerhalb des Flurstücks
- Beschreibung des aufgenommenen Gebäudes in einem Fortführungsnachweis
- Darstellung des Gebäudes in den Unterlagen des Liegenschaftskatasters



Wann wird eine Gebäudeaufnahme vorgenommen?

Die Aufnahme soll nach Möglichkeit zeitnah nach der Errichtung des Gebäudes erfolgen. Es ist in Einzelfällen nicht auszuschließen, dass die Aufnahme erst in einem größeren zeitlichen Abstand vorgenommen werden kann.